



Schwangerschaft
Mutterschutz
Elternzeit
Teilzeit



Eine Infobroschüre der Gleichstellungsbeauftragten



Bezirksregierung Detmold



Diese Broschüre wurde erstellt von den Gleichstellungsbeauftragten der Bezirksregierung Detmold Margret Bauckmann, des Polizeipräsidiums Bielefeld Kirsten Fuhrmann und der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke Gabriele Müller

Stand: November 2008 (3., überarbeitete Auflage)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise nur mit Genehmigung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schwangerschaft - Mutterschutz - Elternzeit - Teilzeit

Das Leben verändert sich, nichts ist wie es einmal war.....

Fragen über Fragen !

Es gibt viel Material zu diesen Themen. Die vorliegende Broschüre ist nunmehr speziell für den Polizeidienst erstellt worden und soll die wesentlichsten Fragen beantworten.

Die vorliegenden Informationen wurden aktuell zusammengestellt. Da sich aber rechtliche Rahmenbedingungen ändern können, empfiehlt es sich immer den aktuellen Stand zu erfragen. Ein online Familienhandbuch und weitere Hinweise können über die Internetseite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de) herunter geladen werden. Diese Broschüre stellt keinen juristischen Ratgeber dar.

Darüber hinaus steht die Gleichstellungsbeauftragte für weitere Informationen zur Verfügung. Daher empfehlen wir rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

Jabrike Müller

Kirsten Fuhrmann

Margot Baudemann

I. Schwangerschaft, Mutterschutz, Geburt

1. Wann, wem und wie muss ich meine Schwangerschaft mitteilen?

Eine Beamtin kann erst nach Mitteilung ihrer Schwangerschaft unter den Schutz der entsprechenden Vorschriften gestellt werden. Sobald die Schwangerschaft festgestellt ist, sollte sie die Dienstvorgesetzte /den Dienstvorgesetzten im eigenen Interesse so früh wie möglich hierüber informieren.

Neben der mündlichen Mitteilung an die Dienststelle, die die Tatsache der Schwangerschaft bei der Verwendung und der Arbeitszeit berücksichtigen muss, sollte dies auch schriftlich an das Sachgebiet Personal erfolgen. Die Vorlage einer Kopie des Mutterpasses, aus dem der errechnete Entbindungstermin hervorgeht reicht aus.

Mit dem Schreiben von der Personalstelle erfolgt die Festsetzung des Mutterschutzes und der wichtigsten Regelungen. Darüber hinaus sollte ein persönliches Gespräch geführt werden, in dem wichtige Fragen besprochen werden können. Zu diesem Gespräch kann auch die Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.

§ 7 Abs. 1 MuSchVB

2. Mutterschutzfrist – Mutterschutzverordnung – Beschäftigungsverbot

6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die Beamtin nicht mehr beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich dazu ausdrücklich bereit erklärt. Die Erklärung kann jederzeit von ihr widerrufen werden.

Bis zur 8. Woche nach der Entbindung dürfen Beamtinnen nicht beschäftigt werden. Bei (medizinisch anerkannten) Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf 12 Wochen. Bei sonstiger vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Schutzfrist beträgt in jedem Fall mindestens 14 Wochen.

§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 MuSchVB

3. Wie wirken sich die Mutterschutzbestimmungen auf meine dienstliche Verwendung aus?

Zum Schutz der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes darf die Schwangere insbesondere

- an Sonn- und Feiertagen
- Nachts zwischen 20.00 Uhr und 6:00 Uhr
- im Außendienst
- zur Mehrarbeit
- beim Schießtraining, Training von Eingriffstechniken und Dienstsport

nicht mehr eingesetzt werden.

Was unter den Begriff „Außendienst“ fällt, in dem die Beamtin nicht mehr beschäftigt werden darf, ist für den Bereich der Polizei nicht ausdrücklich geklärt. Schon aus Fürsorgegründen ist dieser Begriff jedoch weit auszulegen.

Bedenken Sie: Einsätze, Streifendienst, Festnahmen, Durchsuchungen, selbst der Verlauf von harmlosen Einsätzen und Ermittlungen kann im Voraus niemals eingeschätzt werden.

Für Beamtinnen im Außendienst erfolgt daher eine befristete Umsetzung in den Innendienst bis zum Ende der Mutterschutzfrist.

Diese Beschäftigungsverbote sind mit Bekanntgabe der Schwangerschaft sofort wirksam. Der Dienstherr ist verpflichtet diese umzusetzen.

Die Verwendung während der Schwangerschaft ist frühzeitig in einem ausführlichen Gespräch mit der Dienststellenleitung zu klären.

§§ 3 u. 9 MuSchVB

4. Sind zu diesen Schutzvorschriften auch Ausnahmen möglich?

Bei den Beschäftigungsverboten handelt es sich um Schutzvorschriften für die werdende Mutter und das ungeborene Leben, von denen nur im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes abgewichen werden darf.

Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit werden grundsätzlich **nicht** genehmigt. In **begründeten Ausnahmefällen** kann eine Genehmigung zum Dienst bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen erteilt werden.

I. Schwangerschaft, Mutterschutz, Geburt

Diese Ausnahmegenehmigung muss von der Behörde auf dem Dienstweg beim Innenministerium beantragt werden.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Beamtin einen Ausnahmeantrag stellt. Des Weiteren muss ein ärztliches Attest im **Original** beigelegt werden, welches den Zeitraum der beantragten Ausnahme genau bezeichnet; ein einfacher Verweis auf einen Spätdienst oder die Tätigkeit an einem Sonntag reichen nicht aus. Dem Ausnahmeantrag muss zusätzlich der abgesprochene Dienstplan, aus dem die beabsichtigten Dienstzeiten hervorgehen, beigelegt werden.

Die Beamtin kann jederzeit ihre Erklärung widerrufen.

§ 9 Abs. 1 u. 4 MuSchVB

5. Individuelle Beschäftigungsverbote

Darüber hinaus kann im Einzelfall ein individuelles Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Ausschlaggebend ist hierfür der Gesundheitszustand der Schwangeren, z. B. wenn die Fortdauer der Beschäftigung für Mutter oder Kind gesundheitsgefährdend ist.

Das Beschäftigungsverbot wird erst mit Vorlage des ärztlichen Attestes beim Dienstherrn entsprechend des Inhaltes wirksam. Es ist sowohl für den Dienstherrn, als auch für die Beamtin bindend.

§ 3 Abs. 1 MuSchVB

6. Wie lange muss / darf ich Uniform tragen?

Ganz einfach: solange sie passt!

Ist das Tragen der Uniform nicht mehr möglich, kann der Dienst selbstverständlich in eigener Kleidung verrichtet werden.

Eine „Entschädigung“ für das Tragen von Zivilkleidung wird nicht gezahlt.

I. Schwangerschaft, Mutterschutz, Geburt

7. Habe ich auch weiterhin Anspruch auf Zulagen - Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ), Wechselschichtdienstzulage u. a. - sowie zusätzliche Urlaubstage für Wechselschichtdienstleistende?

Durch die Mutterschutzvorschriften darf sich eine Schwangere finanziell nicht verschlechtern. Die Zahlung der Besoldung bleibt grundsätzlich unberührt.

Für die Zulage DuZ wird bis zum Ende der Mutterschutzfrist monatlich ein Durchschnittsbetrag gezahlt. Dieser Betrag wird ermittelt aus den letzten 3 Monaten vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

Der Anspruch auf Bekleidungszuschuss sowie Fahndungskostenentschädigung entfällt, wenn ein Beschäftigungsverbot nach der MuSchVB besteht.

Ein Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage für Wechselschichtdienstleistende besteht nicht mehr. Die Wechselschichtdienstzulage wird weiterhin gewährt.

§ 5 MuSchVB

8. Habe ich besondere Ruhezeiten während der Schwangerschaft?

Wird die Beamtin während ihrer Schwangerschaft mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

Wird sie dagegen mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muss, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6 MuSchVB

9. Welche Auswirkungen haben Schwangerschaft und Mutterschutz auf die Probezeit und die Beurteilung?

Mutterschutzfristen führen grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der Probezeit. Treten in der übrigen Probezeit Ausfälle wegen Krankheit von mehr als 3 Monaten auf, so wird die Probezeit um die 3 Monate übersteigende Zeit verlängert.

Die Mutterschutzbestimmungen dürfen sich nicht negativ auf die Beurteilung auswirken.

§ 5 LVO-Pol, § 7 LVO

I. Schwangerschaft, Mutterschutz, Geburt

10. Welche Auswirkungen hat meine Schwangerschaft auf mein Versetzungsgesuch?

Die attestierte Schwangerschaft erhöht das Versetzungspunktekonto um 20 Punkte, und zwar sowohl für die werdende Mutter als auch für den werdenden Vater, falls er mit der Schwangeren verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

Deshalb ist es ratsam, bereits vor der Geburt, den Nachweis der Schwangerschaft zum Versetzungsgesuch nachzureichen.

11. Kann ich Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen, Geburtsvorbereitungs- und Schwangerschaftsgymnastikkurse während der Dienstzeit besuchen?

Vorsorgeuntersuchungen beim Arzt können im Einzelfall während der Dienstzeit stattfinden.

Geburtsvorbereitungs- und Schwangerschaftsgymnastikkurse werden zu verschiedenen Tageszeiten angeboten und müssen deshalb außerhalb der Dienstzeit besucht werden.

12. Was zahlt die Freie Heilfürsorge?

Bei Schwangerschaft und Entbindung werden die mit der Betreuung durch eine Ärztin oder einen Arzt und/oder eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger verbundenen Kosten übernommen.

Darüber hinaus werden von der Freien Heilfürsorge nur Kosten für verordnete und zuvor vom Polizeiarzt/Polizeiärztin genehmigte Therapien übernommen.

Sofern ein Elternteil sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, wird das Kind auf Antrag in die Familienversicherung mit aufgenommen.

In anderen Fällen (z. B. beide Eltern sind Polizeibeamte, ledige Mutter etc.) sollte rechtzeitig eine private Versicherung für das Kind abgeschlossen werden, damit für das Kind ab der Entbindung Versicherungsschutz besteht. Das Neugeborene hat keinen Anspruch auf Freie Heilfürsorge. Die Beihilfe übernimmt für das neugeborene Kind nur 80% der beihilfefähigen Kosten. Die restlichen 20% können über eine private Zusatzversicherung abgedeckt werden.

§§ 4 Abs. 7, 9, 10 FHVOPol

13. Wann, wie und wem muss ich die Geburt mitteilen?

Da die Mutterschutzfrist festgelegt werden muss, ist der Geburtstermin schnellstmöglich mit Kopie der Geburtsurkunde der Personalstelle mitzuteilen. Um Kindergeld und den Familienzuschlag zu bekommen, benötigt auch das LBV/Zentrale Familienkasse eine Kopie der Geburtsurkunde von Ihnen. Die Änderung der Steuerklasse erfolgt beim Einwohnermeldeamt. Der Kinderfreibetrag muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

14. Wie erhalte ich den Zuschuss für die Babyerstlingsausstattung?

Mit dem Beihilfeantrag und der Kopie der Geburtsurkunde können pro Kind 170 € Zuschuss bei der jeweils zuständigen Beihilfestelle beantragt werden.

§ 9 BVO

15. Wann besteht Anspruch auf eine Haushaltshilfe?

Wenn mindestens 1 Kind noch unter 15 Jahren ist, kann für die Zeit des stationären Krankenhausaufenthaltes der Mutter unter Umständen eine Haushaltshilfe in Anspruch genommen werden. Einzelheiten über eine mögliche Beteiligung an den Kosten sind frühzeitig bei der Beihilfestelle zu erfragen.

§§ 9 Abs. 1 Nr. 8, 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO

16. Beschäftigung während der Stillzeit

Nehmen Sie unmittelbar nach der Mutterschutzfrist ihren Dienst wieder auf, gelten für die Stillzeit die gleichen Schutzvorschriften, wie während der Schwangerschaft. Darüber hinaus stehen der Mutter auf Verlangen Stillpausen zu, die mit der Dienststelle abgesprochen werden sollten. Die Stillzeit darf nicht vor - oder nachgearbeitet und nicht auf festgesetzte Ruhepausen angerechnet werden.

§§ 4 Abs. 3 u. 9, 8 MuSchVB

I. Schwangerschaft, Mutterschutz, Geburt

17. An der Fachhochschule und schwanger?

Grundsätzlich bestehen dieselben Schutzvorschriften und Regelungen wie bei anderen Beschäftigten der Behörde.

Suchen Sie rechtzeitig das Gespräch zur Ausbildungsleitung und geben Sie die Schwangerschaft bekannt. Die Ausbildungsleitung wird sich um eine Regelung i. S. Ihrer künftigen Ausbildung und Verwendung bemühen.

Eine Unterbrechung des Studiums ist grundsätzlich möglich. Ein Wiedereinstieg in das Studium ist nur zum gleichen Zeitpunkt des Studienverlaufs möglich, d. h. beginnt der Mutterschutz in einem Studien- oder Praktikumsabschnitt, so kann im Regelfall nur zu Beginn des gleichen Abschnitts oder früher in einem Folgejahrgang das Studium fortgesetzt werden.

Für die vor dem Jahr 2008 eingestellten Kommissaranwärterinnen und die bis zum 1. September 2008 zugelassenen Kommissarbewerberinnen, die bis einschließlich 1. September 2008 die Ausbildung aufgenommen haben, trifft das Innenministerium im Falle einer Unterbrechung eine Einzelfallentscheidung über die Weiterführung des Studiums (Diplom oder Bachelor).

Eine Anerkennung bereits erbrachter Leistungsnachweise muss durch das Innenministerium erfolgen

1. Wer kann Elternzeit nehmen und wie lange?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes.

Dieser Anspruch besteht u. a., wenn Sie mit einem Kind

- für das ihnen die Personensorge zusteht,
- des Ehegatten oder Lebenspartners,
- das sie in Vollzeitpflege oder Adoptionspflege aufgenommen haben

in einem Haushalt leben und es selbst betreuen und erziehen.

Mütter und Väter oder deren Lebenspartner bzw. –partnerinnen sind damit anspruchsberechtigt.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden; sie ist jedoch auf bis zu 3 Jahre für jedes Kind begrenzt.

Auf Antrag ist ein Anteil von bis zu 12 Monaten für jedes Kind bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume bei mehreren Kindern überschneiden.

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der eine Elternzeit nimmt, 30 Stunden nicht übersteigt (siehe hierzu Abschnitt III. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung, Ziff. 2.2)

§ 15 BEEG; § 2 EZVO

2. Wann, wo und wie muss ich die Elternzeit beantragen?

Beamtinnen und Beamte müssen die Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich bei der oder dem Dienstvorgesetzten beantragen. Am Einfachsten ist es, wenn gleichzeitig mit der Geburtsmitteilung auch der Antrag auf Elternzeit gestellt wird.

Gleichzeitig ist zu erklären, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren Elternzeit beantragt wird. Die Zeit einer Mutterschutzfrist bzw. eines anschließenden

II. Elternzeit, Elterngeld

Erholungsurlaubs wird auf den Zweijahreszeitraum angerechnet.

Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; dies gilt unabhängig davon, ob sie von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommen wird. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten möglich.

Falls unvorhergesehene Ereignisse Änderungen erforderlich machen, kann mit Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten die Elternzeit verlängert oder vorzeitig beendet werden.

Bei einer erneuten Schwangerschaft während der Elternzeit kann die Beamtin ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen vorzeitig beenden.

§ 16 BEEG; § 3 EZVO

3. Kann ich auch Elternzeit beantragen, wenn ich mich in der Beurlaubung aus arbeitsmarkt- oder familienpolitischen Gründen (§§ 78e u. 85a LBG) befinde?

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht immer.

Ein entsprechender Antrag ist schon im Hinblick auf die Beurlaubungshöchstdauer sowie auf die mögliche Auswirkung auf die späteren Versorgungsbezüge sinnvoll.

4. Welche beamtenrechtlichen Auswirkungen hat die Elternzeit?

4.1. Probezeit

Beurlaubungszeiten **ohne** Dienstbezüge (auch Elternzeit) und Krankheitszeiten von mehr als 3 Monaten gelten nicht als Probezeit.

Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit **mindestens der Hälfte** der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang.

Ist der Beamtin oder dem Beamten während der Probezeit **unterhälftige** Teilzeitbeschäftigung, aber mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen. Die Probezeit ist hier jedoch nur dann entsprechend zu verlängern, wenn die Auswirkung mehr als 3 Monate beträgt, d.h. bei einer 5-monatigen Unterbrechung wird die Anstellung um 2 Monate hinausgeschoben.

II. Elternzeit, Elterngeld

§ 5 Abs. 5 u. 6 LVOPol, Gem. RdErl. d. IM -24-1.66-11/03- u. d. FM -B 1110-78 b 19-IV B 2 – v. 31.01.2004, Ziff. 6.2.1 (SMBL.NRW 203033)

4.2. Anstellung

Wenn der Beamtin oder dem Beamten wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren während der Probezeit Urlaub ohne Dienstbezüge genehmigt wurde, darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgezögert werden, zu dem die Beamtin oder der Beamte ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte.

Zugrunde gelegt wird je Kind der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung von 18 Monaten; insgesamt können jedoch nur 2 Jahre berücksichtigt werden.

§ 7 Abs. 2 LVOPol

4.3 Umwandlung des Beamtenverhältnisses

Wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch während der Elternzeit die Ernennung auf Lebenszeit erfolgen.

§ 9 LBG

4.4 Aufstieg

Sowohl beim Aufstieg in den Laufbahnabschnitt II (mittlerer → gehobener Dienst) als auch beim Aufstieg in den Laufbahnabschnitt III (gehobener → höherer Dienst) sind Mutterschutz und Beurlaubungszeiten zur tatsächlichen Betreuung minderjähriger Kinder auf die im Einzelfall abzuleistende Bewährungszeit anzurechnen. Pro Kind bis zu 18 Monate, max. 24 Monate. Beim Aufstieg in den Laufbahnabschnitt III wird darüber hinaus die Höchstaltersgrenze von 38 Jahren im Umfang der Verzögerung, höchstens um 3 Jahre, bei mehreren Kindern um höchstens 5 Jahre hinausgeschoben.

§§ 13 Abs. 3, 19 Abs. 2 u. 4 LVOPol

4.5 Beurteilung und Beförderung

Grundsätzlich kann auch während der Elternzeit befördert werden. Voraussetzung ist

II. Elternzeit, Elterngeld

jedoch das Vorliegen einer aktuellen Beurteilung. Dauert die Beurlaubung voraussichtlich an dem folgenden Beurteilungstichtag/ Beurteilungszeitraum (Regelbeurteilung oder Beurteilung im Eingangsamt) noch an, ist mit Beginn der Beurlaubung zu beurteilen, wenn seit der letzten Beurteilung wenigstens ein Jahr Dienst geleistet wurde.

BRL Pol 4.3 (Stand 1999)

4.6 Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter bleibt von der Elternzeit unberührt.

4.7 Versorgung

Die Elternteilzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) ist nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähig.

Das Ruhegehalt wird jedoch nach § 50 a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) für die Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Kindererziehung bzw. -pflege um entsprechende Zuschläge erhöht.

Die Erhöhung des Ruhegehalts erfolgt für höchstens 36 Kalendermonate

Erziehungszeit. Weitere Einzelheiten dazu können der „Versorgungsauskunft“ des LBV entnommen werden (www.beamtenversorgung.nrw.de)

4.8 Versetzung

Die Elternzeit gilt als Wartezeit. In dieser Zeit kann auch die Versetzung zu einer anderen Behörde erfolgen.

5. Stehen mir Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen zu?

Sonderzuwendung:

Die Zahlung erfolgt mit den Dezemberbezügen und die Höhe ist gestaffelt nach den Besoldungsstufen. Die Sonderzahlung wird aber für jeden vollen Monat, in dem wegen der Elternzeit keine Bezüge zustehen, um 1/12 gekürzt.

Die Sonderzuwendung in vollem Umfang steht der Beamtin oder dem Beamten nur

II. Elternzeit, Elterngeld

bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes zu, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit eine Vollzeitbeschäftigung bestanden hat. Andernfalls wird die Höhe nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs bemessen.

Vermögenswirksame Leistungen (Arbeitgeberanteil):

Während der Elternzeit ohne Dienstbezüge wird der Arbeitgeberanteil nicht gezahlt.

§ 6 Abs. 1 u. 2 SZG-NRW

6. Was wird aus meinem Erholungsurlaub?

Um den Bezug des Resturlaubs zum Urlaubsjahr nicht zu verlieren, kann **dieser** nur noch unmittelbar nach dem Ende desjenigen unbezahlten Urlaubs bzw. derjenigen Elternzeit genommen werden, vor dessen Beginn der Resturlaub nicht genommen werden konnte.

D. h. der Resturlaub kann nur im laufenden oder darauf folgenden Jahr nach Ende **dieser** Elternzeit/Beurlaubung ohne Besoldung gewährt werden.

Wichtig ist also, dass der Resturlaub während der Elternzeit nicht verfällt, falls eine erneute Schwangerschaft eintritt.

Der Resturlaub muss daher vor Beginn der neuen Mutterschutzzeit genommen werden.

Die Berechnung des Urlaubsanspruchs erfolgt gem. EUV in Tagen, losgelöst von der täglichen Arbeitszeit. Der Resturlaubsanspruch ist daher bei einem Wechsel von Vz auf Tz neu zu berechnen. Näheres hierzu bei Wechsel von Vz nach Tz. Siehe Abschnitt III Beurlaubung und Teilzeit, Ziff. 4.

§§ 5 Abs. 4, 14 EUV

7. Bin ich während der Elternzeit krankenversichert?

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Freie Heilfürsorge.

Darüber hinaus kann auch weiterhin ein Anspruch auf Beihilfe bestehen. Dies richtet sich u.a. nach dem Umfang einer Beschäftigung während der Elternzeit.

Es besteht auch die Möglichkeit als Angehöriger eines Beamten beihilfeberechtigt bzw. über die Familienversicherung des Ehepartners krankenversichert zu sein.

II. Elternzeit, Elterngeld

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Sachbearbeitung für die Freie Heilfürsorge, die Beihilfestelle oder die gesetzliche Krankenversicherung.

§ 1 FHVOPol, § 189 Abs 2 LBG

8. Wie kann ich während der Elternzeit beruflich auf dem Laufenden bleiben?

Wichtig ist hier zunächst einmal das eigene Engagement!

Der persönliche Kontakt zur Dienststelle oder die Bitte an den Kollegenkreis, Informationen weiterzugeben, ist sicher ein zweiter wichtiger Punkt. Ebenso ist es sinnvoll, den Kontakt zur Gleichstellungsbeauftragten, zur Personal- sowie Aus- und Fortbildungsstelle zu halten. Darüber hinaus besteht während der Beurlaubung die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu erhalten und zu verbessern.

Die Beurlaubten sind über Fortbildungsprogramme regelmäßig zu informieren. Auskünfte erteilen bei Bedarf die örtliche Aus- u. Fortbildungsstelle oder die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 14 Abs. 7 LGG

9. Fortbildung

Fortbildungsveranstaltungen sind dienstliche Veranstaltungen; die entstandenen Kosten werden nach dem LRKG NW erstattet.

Im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich eine Kinderbetreuung anzubieten. Notwendige Kosten der Kinderbetreuung werden erstattet, wenn sie im Rahmen der Inanspruchnahme dienstlich anerkannter Fortbildungsangebote entstehen. Der Antrag auf Übernahme dieser Kosten ist vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung zu stellen.

Ein Anspruch ist nur dann gegeben, wenn keine andere in häuslicher Gemeinschaft mit der oder dem Antragstellenden lebende Person die Betreuung übernehmen kann. Erstattungsfähig sind die Kosten für eine notwendige Tages- und Nachtbetreuung ohne Verpflegungskosten.

II. Elternzeit, Elterngeld

Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO. Der Tagesatz liegt derzeit bei 8,-- €/Std, max. jedoch nur 64,-- €/Tag (Stand Juli 2008). Betreuungskosten können nicht geltend gemacht werden für die Zeiten, in denen sich die Kinder in Einrichtungen wie Kindergarten oder Schule aufhalten und abgesehen von der Fortbildungsmaßnahme eine Betreuung sowieso erforderlich gewesen wäre.

§ 11 Abs. 3 LGG, VV Nr. 2 zu § 11 Abs. 3 LGG

10. Erziehungsgeld / Elterngeld ab 1.01.2007

Alle im Jahr 2006 geborenen Kinder fallen auch im Jahr 2007 und ggf. 2008 unter die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERZGG)

In vielen Fällen besteht ein Anspruch auf Elterngeld. Der Antrag auf Elterngeld muss schriftlich bei der Elterngeldstelle beantragt werden. In NRW ist Elterngeldstelle die für den Wohnort zuständige Kreisverwaltung bzw. kreisfreie Stadt. Die notwendigen Formulare sind dort erhältlich.

Elterngeld wird max. 3 Monate rückwirkend gezahlt, daher sollte der Antrag möglichst bald nach der Geburt gestellt werden.

Für die Höhe des Elterngeldes ist das Einkommen maßgeblich. Das Elterngeld ersetzt 67% des bisherigen Nettoerwerbseinkommens des erziehenden Elternteiles bis zu einem Höchstsatz von 1.800 € netto. Der Mindestbetrag/Sockelbetrag des Elterngeldes beträgt 300 €.

Wer nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit (bis zu 30 Wochenstunden) arbeiten möchte, kann ebenfalls Elterngeld erhalten.

Das Elterngeld wird generell für 12 Monate gezahlt, 2 Monate kommen hinzu, wenn der jeweils andere Elternteil ebenfalls Zeit für die Kindererziehung erbringt und seine Erwerbstätigkeit einschränkt.

Alleinerziehende haben einen Anspruch auf 14 Monate Elterngeld.

Wird binnen 24 Monaten ein weiteres Kind geboren, gibt es einen Geschwisterbonus.

Bei Geschwisterkindern kann in bestimmten ein Geschwisterbonus gezahlt werden.

Weitere Informationen hierzu sind beim Versorgungsamt erhältlich.

Die Zahlung des Elterngeldes kann auch online beantragt werden.

(www.egon.nrw.de)

Abschnitt 1 BEEG

III. Beurlaubung und Teilzeit

1. Beurlaubung

Nach der Elternzeit kann eine Beurlaubung

- a) **ohne** Dienstbezüge bis zur Dauer von 3 Jahren
- b) **mit** Dienstbezügen (Teilzeitbeschäftigung) bis zur Dauer von 5 Jahren
 - 50% und mehr der wöchentlichen Arbeitszeit
 - unterhältige Teilzeitbeschäftigung

mit der Möglichkeit der Verlängerung beantragt werden.

Die Beurlaubung darf eine Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.
Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Personalstelle zu stellen

Beachten Sie:

Zeiten einer familienpolitischen Beurlaubung –ohne Bezüge– sind nicht ruhegehaltstfähig. Sie können auch nicht bei der fünfjährigen Wartezeit zur Erlangung des Anspruchs auf Ruhegehalt berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu können der „Versorgungsauskunft“ des LBV entnommen werden (www.beamtenversorgung.nrw.de).

§ 85a Abs. 1, 2 u. 3 LBG

2. Teilzeitbeschäftigung

2.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist eine Teilzeitbeschäftigung in allen Arbeitsbereichen – **auch im Wach- und Wechseldienst, in der Einsatzhundertschaft und in Führungspositionen** möglich.

Die Dienststelle ist gehalten, über die individuelle Gestaltung der Arbeitszeit im Einzelfall hinaus, familienfreundliche Arbeitszeiten im Rahmen der geltenden arbeitszeitrechtlichen Regelungen für die Beschäftigten mit Familienpflichten anzubieten.

Die Versagung von familiär bedingter Teilzeitbeschäftigung ist auf absolute Ausnahmefälle (nachvollziehbare und schwerwiegende Nachteile für die

III. Beurlaubung und Teilzeit

Funktionsfähigkeit der Behörde) beschränkt. Je nach Dienststelle, Verwendung und familiären Erfordernissen sind bereits sehr unterschiedliche Teilzeitmodelle mit Erfolg erprobt worden.

Voraussetzung ist eine frühzeitige Absprache mit dem oder der Vorgesetzten sowie der Personalstelle und ggf. der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Personalstelle zu stellen.

§ 13 LGG, VV Nr. 1 zu § 13 Abs. 1 LGG, VV Nr. 2.1 zu § 13 Abs. 3 LGG

2.2 Teilzeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Std. wöchentlich für beide Elternteile gleichzeitig möglich.

Nebentätigkeiten dürfen nur insoweit ausgeübt werden, als sie dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.

Sie sind nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten möglich. Vor Aufnahme einer Nebentätigkeit ist die erforderliche Genehmigung einzuholen.

§ 3 EZVO i.V.m. § 85a Abs. 3 LBG, Gem. RdErl. IM 24-1.66-11/03 u.d. FM – B 1110 – 78b 19 –IV B 2 v. 31.01.2004, Ziff. 4 (SMBL.NRW 203033)

3. Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung

3.1 Unterhälftige Teilzeitbeschäftigung

Probezeit und Anstellung

Bei der Probezeit zählen die Zeiten einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung. Die Probezeit ist jedoch nur dann entsprechend zu verlängern, wenn die Auswirkung mehr als 3 Monate beträgt.

Die Anstellung darf wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem die Beamtin oder der Beamte ohne die Verzögerung zur Anstellung herangestanden hätte. Zugrunde gelegt wird je Kind der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung bis zu 18 Monaten; insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden.

§§ 5 Abs. 6, 7 Abs. 2 LVOPol

III. Beurlaubung und Teilzeit

Freie Heilfürsorge/Beihilfe

Polizeivollzugsbeamte und –beamtinnen haben Anspruch auf Freie Heilfürsorge solange ihnen eine Besoldung zusteht. Der Anspruch besteht jedoch nur noch subsidiär, d. h. wenn nicht über den Ehepartner ein Beihilfeanspruch (als berücksichtigungsfähiger Angehöriger) oder ein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V vorliegt.

Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Sachbearbeitung für die Freie Heilfürsorge, die Beihilfestelle oder die gesetzliche Krankenversicherung.

§ 1 FHVOPol

Auf Beurteilungen, Beförderungen, Versetzungen, Aufstieg sowie Besoldungsdienstalter hat eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung **keine** Auswirkung.

3.2 Teilzeitbeschäftigung mit 50% und mehr der wöchentlichen Arbeitszeit

Beim Umfang dieser Teilzeitbeschäftigung ergeben sich keine Auswirkungen auf Probezeit, Anstellung, Freie Heilfürsorge/Beihilfe. Die Beschäftigten werden wie Vollzeitbeschäftigte behandelt.

3.3 Welche besoldungsrechtlichen Auswirkungen hat die Teilzeitbeschäftigung?

Die Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen etc.) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

Dies gilt nicht für den Familienzuschlag der Stufe 1 ff., wenn der Ehepartner der/des Teilzeitbeschäftigten oder ein anderer Anspruchsberechtigter im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Familienzuschlag hat. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Personalstelle oder das LBV.

Die jährliche Sonderzuwendung wird anteilig entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit gewährt. Die Höhe der Sonderzuwendung bemisst sich nach den entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Dezemberbezügen.

Die vermögenswirksamen Leistungen des Dienstherrn verringern sich im selben Verhältnis wie die der Dienstbezüge.

§ 6 BBesG , Gem. RdErl. IM 24-1.66-11/03 u.d. FM – B 1110 – 78b 19 – IV B 2 v. 31.01.2004, Ziff. 7.1.1 u. Ziff. 7.1.5 (SMBL.NRW 203033)

4. Erholungsurlaub

Bei Bewilligung von Urlaub **ohne** Dienstbezüge wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um 1/12 gekürzt.

Der Erholungsurlaub wird nicht gekürzt, wenn und solange die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung nach § 85 a LBG eine Teilzeitbeschäftigung (5-Tage-Woche) ausübt.

Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/260 des Urlaubs.

Beispiel:

5Tg/Vz - 29 Tage Urlaub

3Tg/Tz - 17 Tage Urlaub

Die Berechnung des Urlaubsanspruchs erfolgt in Tagen, unabhängig von der täglichen Arbeitszeit.

Bei einem Wechsel zur Teilzeitbeschäftigung oder zurück zur Vollzeitbeschäftigung ist der Urlaubsanspruch unter Einbeziehung eines etwaigen Resturlaubsanspruchs zum Zeitpunkt des Wechsels immer neu zu berechnen!

§ 5 EUV, § 14 EUV i.V.m. § 5 EUV

5. Versorgung

Teilzeit führt zu deutlichen Einschnitten in der Versorgung. Da jeder Fall anders zu betrachten ist, verweisen wir hier an das LBV (www.beamtenversorgung.nrw.de)

6. Fortbildungen

Fortbildungsmaßnahmen stehen Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten gleichermaßen zu. Für Kinderbetreuung gibt es entsprechende Regelungen, s. hierzu Teil II, Ziff. 9.

III. Beurlaubung und Teilzeit

7. Krankheit der Kinder

Bei schwerer Krankheit des Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub von 4 Arbeitstagen pro Kalenderjahr.

Auch bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson besteht ein Anspruch auf einen 4-tägigen Sonderurlaub, jedoch nur bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes oder bei dauernder Pflegebedürftigkeit wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung des Kindes, wenn der Beamte oder die Beamtin deshalb die Betreuung des Kindes übernehmen muss. Voraussetzung für diese Fälle ist ein ärztliches Attest.

Der Sonderurlaub muss vorab telefonisch beantragt werden.

In analoger Anwendung zum Tarifbereich (§ 45 SGB V) können in Einzelfällen bis zu 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr für Verheiratete bzw. bis zu 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr für Alleinerziehende in Anspruch genommen werden.

Diese Regelung gilt für jedes Kind.

§ 11 SUrlV, RdErl. d. IM v. 7.10.2008- 24-42.01.14 (SMBL.NRW 203033), § 45 SGB V

8. Mutter-/Vater-Kind Kuren

Die Durchführung einer Kurmaßnahme für Polizisten und Polizistinnen ist immer über die Freie Heilfürsorge abzuwickeln.

Die Vorschriften der Freien Heilfürsorge, die lediglich darauf abstellen, die Dienstfähigkeit der Beamtin/des Beamten wieder herzustellen, sehen keine Kostenübernahme für die Unterkunft und Verpflegung des Kindes bzw. des Ehepartners des Polizeibeamten/der Polizeibeamtin vor.

Eine stationäre Mutter-/Vater-Kind-Kur ist unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig. Die Bewilligung der Beihilfe setzt voraus, dass die Kur **vor** dem Antritt genehmigt worden ist.

Dieses ist ein besonders schwieriges Thema. Nähere Auskünfte hierzu erteilen der Polizeiärztliche Dienst sowie die Beihilfestelle (www.beihilfe.nrw.de Themen – Merkblätter Beihilfe – Rehabilitations- und Kurmaßnahmen – Mutter-Vater-Kind-Kuren).

§§ 6a, 7 Abs. 2 i.V.m. VV zu §§ 6a, 7 BVO (SMBL.NRW 203204)

Abkürzungen

BEEG:	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BVO:	Beihilfeverordnung
BRL Pol:	Beurteilungsrichtlinien der Polizei
EUV:	Erholungsurlaubsverordnung
EZVO:	Elternzeitverordnung
FHVOPoL:	Polizei-Heilfürsorgeverordnung
LBG:	Landesbeamtengesetz
LGG:	Landesgleichstellungsgesetz
LVO:	Laufbahnverordnung
LVOPol:	Laufbahnverordnung der Polizei
MuSchVB:	Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Land NRW
PÄD:	Polizeiärztlicher Dienst
SGB:	Sozialgesetzbuch
SUrIV:	Sonderurlaubsverordnung
SZG-NRW:	Sonderzuwendungsgesetz NRW
VV:	Verwaltungsvorschriften

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung

www.brdt.nrw.de
Bezirksregierung Detmold

